

PROTOKOLL 18

Handbuch Binnenschiffahrtfunk Ausgabe 2002

Allgemeiner Teil und Regionaler Teil Rhein / Mosel

Beschluss

Die Zentralkommission,

unter Bezugnahme auf den Beschluss 2000-I-16, mit dem sie festgestellt hat, dass die „Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk“ in der revidierten Fassung vom 6. April 2000 (Basel) auf dem Rhein ab 1. August 2000 anzuwenden ist,

entsprechend der Entschließung Nr. 1 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, gemeinsam mit der Donaukommission ein Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk nach einheitlichem Muster zu erarbeiten,

I.

beschließt die Einführung des neuen Handbuches Binnenschiffahrtfunk, Allgemeiner Teil und Regionaler Teil Rhein / Mosel, Ausgabe 2002, das in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt ist.

II.

beauftragt ihren Polizeiausschuss, die jährliche Fortschreibung des Regionalen Teils des Handbuches der Arbeitsgruppe Polizeiverordnung in eigener Zuständigkeit zu beauftragen.

Anlage (wird separat verteilt)